

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2023
(31. Mai 2023)

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die
Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

vom 7. Mai 2018
in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2022
(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 22/2022)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 2. Mai 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 31. Mai 2023 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1 Änderungen des § 2 Studienkapazität und Studienbeginn	3
Nr. 2 Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
Nr. 3 Änderungen des § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation	3
Nr. 4 Änderungen des § 6 Bewerbung	3
Nr. 5 Änderungen des § 8 Beurlaubung	3
Nr. 6 Änderungen des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren	4
Nr. 7 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt I. Bereich Gesundheit	4
Nr. 8 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen	5
Nr. 9 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt III. Fachbereich Technik	5
Nr. 10 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft	6
Nr. 11 Änderungen des Teil 5 Schlussbestimmungen	6
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	7

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 22/2022 vom 14. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 2 Studienkapazität und Studienbeginn

In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „*amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule*“ durch die Wörter „*Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW*“ ersetzt.

Nr. 2 Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

a) In § 3 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³*Im Fachbereich Sozialwesen gilt Teil 4 Abschnitt II.*“

b) In § 3 Absatz 6 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

Nr. 3 Änderungen des § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation

a) In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird in das Wort „*Hochschule*“ durch das Wort „*DHBW*“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „*ggf.*“ durch das Wort „*gegebenenfalls*“ ersetzt.

c) In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „*und*“ gestrichen.

d) In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird vor das Wort „*einen*“ das Wort „*und*“ eingefügt.

e) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „*des Doppelstudiums*“ durch die Wörter „*der Doppelimmatrikulation*“ ersetzt.

Nr. 4 Änderungen des § 6 Bewerbung

a) In § 6 Absatz 1 wird das Wort „*Hochschule*“ durch das Wort „*DHBW*“ ersetzt.

b) In § 6 Absatz 3 wird das Wort „*Hochschule*“ durch das Wort „*DHBW*“ ersetzt.

Nr. 5 Änderungen des § 8 Beurlaubung

a) In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*von der Hochschule*“ durch die Wörter „*vom DHBW CAS*“ ersetzt.

b) In § 8 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „*der Hochschule*“ durch die Wörter „*dem DHBW CAS*“ ersetzt.

Nr. 6 Änderungen des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Hochschule“ durch die Wörter „dem DHBW CAS“ sowie die Wörter „die Hochschule“ durch die Wörter „das DHBW CAS“ ersetzt.

Nr. 7 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt I. Bereich Gesundheit

In Teil 4 Abschnitt I. Bereich Gesundheit wird nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 *Masterstudiengang „Intensive Care (M.Sc.)“*

- (1) *Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise Altenpflege voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.*
- (2) *Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen des Masterstudiums eine Weiterbildung in der Pflege nach § 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfIG) in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) in ihren jeweils gültigen Fassungen anstreben, haben zudem*
 1. *eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach §§ 1, 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG) oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach §§ 1, 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPfIG) nachzuweisen (Erlaubnisurkunde), die als beglaubigte Kopie der Urkunde beizufügen ist und*
 2. *zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten Unterlagen eine Zusage des Arbeitgebers zu einer Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie oder in der Notfallpflege beizufügen durch ein Dokument des Arbeitgebers, aus welcher die Absolvierung der Weiterbildung in der Pflege hervorgeht.*
- (3) *Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen des Masterstudiengangs nicht die Absolvierung der Weiterbildung in der Pflege nach § 25 LPfIG in Verbindung mit der WVO-Pflegeberufe im fachlichen Modul Intensivpflege und Anästhesie beziehungsweise im fachlichen Modul Notfallpflege anstreben, haben dies in der Bewerbung anzugeben.*
- (4) *Zugangsvoraussetzung ist zudem eine mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit im Fachgebiet Intensivpflege oder im Fachgebiet Anästhesie oder im Bereich Intermediate Care.“*

Nr. 8 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen

- a) In Teil 4 Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen wird der bisherige § 12 zu § 13.
- b) In Teil 4 Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen wird in § 13 in der Überschrift das Wort „Sozialplanung“ durch die Wörter „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ ersetzt.
- c) In Teil 4 Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen wird in § 13 nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können abweichend von § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Immatrikulation das Absolvieren der im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Grundlagenmodule nachweisen.“² § 3 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
- d) In Teil 4 Abschnitt II. Fachbereich Sozialwesen wird in § 13 wird der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Nr. 9 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt III. Fachbereich Technik

- a) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Technik werden der bisherige § 13 zu § 14 und der bisherige § 14 zu § 15.
- b) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Technik wird in § 15 in der Überschrift an die Wörter „Elektrotechnik (M.Eng.)“ folgende Fußnote 2 angefügt:

„²Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.“
- c) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Technik werden der bisherige § 15 zu § 16 und der bisherige § 16 zu § 17.
- d) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Technik wird in § 17 nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können sich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus festgelegten Grundlagenmodulen aus dem Bereich der Informatik im Wahlbereich anrechnen lassen.“² Diese werden verbindlich im Beratungsgespräch nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 durch die Wissenschaftliche Leitung festgelegt und müssen bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.“³ Die in dem Beratungsgespräch festgelegten Grundlagenmodule sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die entsprechenden Modulprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.“⁴ Für fehlende Leistungen und

Kompetenzen, die über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus nachgewiesen werden müssen gilt § 3 Absatz 5.“

- e) In Teil 4 Abschnitt III. Fachbereich Technik werden der bisherige § 17 zu § 18, der bisherige § 18 zu § 19 und der bisherige § 19 zu § 20.

Nr. 10 Änderungen des Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen - Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft

- a) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 20 zu § 21.
- b) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird in § 21 in der Überschrift das Wort „Sales“ durch die Wörter „Sales and Negotiation“ ersetzt.
- c) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden der bisherige § 21 zu § 22, der bisherige § 22 zu § 23 und der bisherige § 23 zu § 24.
- d) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft werden in § 24 Absatz 4 Satz 4 die Wörter „von der Hochschule“ durch die Wörter „vom DHBW CAS“ ersetzt.
- e) In Teil 4 Abschnitt IV. Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 24 zu § 25.

Nr. 11 Änderungen des Teil 5 Schlussbestimmungen

- a) In Teil 5 wird der bisherige § 25 zu § 26.
- b) In Teil 5 wird in § 26 Absatz 1 Satz 1 das Wort „amtlichen“ durch das Wort „Amtlichen“ ersetzt.
- c) In Teil 5 werden in § 26 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „2022/23“ durch die Wörter „2023/24“ ersetzt.
- d) In Teil 5 werden in § 26 Absatz 2 die Wörter „der Masterstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Executive Engineering““ durch die Wörter „Intensive Care“ und die Wörter „dieser Masterstudiengänge“ durch die Wörter „dieses Masterstudiengangs“ ersetzt.

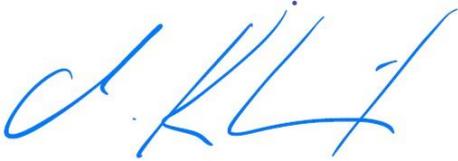
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 7. Mai 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Sechsten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 31. Mai 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin